

Vorschläge zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Grundlegende Vereinfachungen und Reduzierung von Vorgaben

November 2024

Bürokratieabbau zur Stärkung der Unternehmen und der Verwaltung

Seit langem bremsen bürokratische Hürden die Unternehmen aller Größen und Branchen bei Ansiedlungen, Produktionsumstellungen, Inbetriebnahme neuer Anlagen oder in ihren Betriebsabläufen. Der bürokratische Aufwand bindet personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen. Insbesondere im Bereich des Strom- und Energiesteuerrechts sind die Belastungen aus Anzeige-, Antrags- und Nachweispflichten besonders groß.

Aus Sicht der Wirtschaft besteht im Strom- und Energiesteuerrecht dringender Handlungsbedarf zur Vereinfachung und zur Reduzierung der Verwaltungsvorgaben. Damit einher geht die Forderung nach einer anwendertauglichen digitalen Verwaltung. Dafür muss das sich seit 2016 in der Entwicklung befindende Energie- und Stromsteuerportal (MoeVe) in der Grundkonzeption an die Notwendigkeiten digitaler Systeme angepasst werden.

Hohe Komplexität der steuerlichen Regelungen

Das Strom- und Energiesteuerrecht ist sehr komplex durch die unterschiedlichen Besteuerungssystematiken. Im Strombereich: Besteuerung bei Entnahme aus dem Versorgernetz durch Versorger, Eigenerzeuger oder Letztverbraucher, die den Strom aus dem Ausland beziehen. Im Energiebereich: Besteuerung bei Entnahme aus dem Steuerlager, Bezug aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedsstaates (geregelt im EMCS - European Movement and Control System), bei der Einfuhr aus Drittländern bzw. bei Entnahme aus dem Netz für Gase durch den Verwender, woran sich Fragen der Sachherrschaft mit den entsprechenden Rechtsfragen anschließen.

Die im Strom- und Energiesteuerrecht angelegten Steuerbegünstigungen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, aber auch zur Umsetzung der europäischen Besteuerungsgrundsätze mit der verpflichtenden Vermeidung von Doppelbesteuerung in der Energie- und Stromproduktion, schaffen eine große Komplexität. Darunter fällt auch die für die Wirtschaft so wichtige und von der Energiesteuerrichtlinie (ETD) ermöglichte vollständige Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse und Strom, die für bestimmte Produktionsprozesse (darunter Elektrolyse, metallurgische und mineralogische Prozesse) verwendet werden.

Aus den komplexen Besteuerungssystemen und den damit zusammenhängenden Steuerbegünstigungsregelungen haben sich umfangreiche Anzeige- und Nachweispflichten entwickelt, die im Zuge der notwendigen Digitalisierung auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Digitale Prozesse der Verwaltung schaffen zusätzliche Komplexität und Bürokratielasten

Das zollinterne IT-Fachverfahren MoeVe Zoll, kurz für „Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs der Zollverwaltung“, bietet seit 2020 aus Sicht der Zollverwaltung *„eine moderne IT-Unterstützung für die Verwaltung in Form eines medienbruchfreien Ende-zu-Ende-Prozesses im Bereich der Energiesteuer. Dank MoeVe können die bereits integrierten Steuerarten in einer rechtssicheren Umgebung mit einer hohen Bedienungsfreundlichkeit verwaltet werden.“*¹

Für die Unternehmen stellt das System MoeVe keine Erleichterung zum formularbasierten Status quo dar. Da nur wenige Stammdaten systemseitig hinterlegt werden können, haben u. a. Anträge, Anzeigen und Meldungen über die hinterlegten Formulare eine große inhaltliche und strukturelle Komplexität. Das System MoeVe führt bei den Wirtschaftsbeteiligten bislang zu zusätzlichen Belastungen und kann keinen Beitrag zur Digitalisierung von Unternehmensprozessen leisten, zumal eine Schnittstelle zu betrieblichen Systemen fehlt. Ferner ist das System derzeit noch zu fehleranfällig und ist ohne Vorankündigung immer wieder einmal nicht nutzbar, z. B. wegen Wartungsarbeiten oder akuter technischer Probleme.

Zusammenfassung der Vorschläge zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Umbau des Bürger- und Unternehmensportals MoeVe zur Digitalisierung der Prozesse

- Aufbau einer Stammdatenbank für effiziente Eingabe- und Bearbeitungsprozesse
- Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit mit der Beschränkung der Angabepflichten auf steuerrelevante Sachverhalte
- Umsetzung digitaler Prozesse über die Schaffung einer digitalen Schnittstelle „Business to Administration“ (B2A-)Schnittstelle für B2A – XML-Daten für die Steueranmeldung
- Sicherstellung einer Nachweisführung zu den Zahlungsverkehren

Generelle Vereinfachung von Steueranmelde- und Steuerentlastungsprozessen

- Reduzierung und Vereinfachung von Prozessen durch Rückgriff auf die vorhandenen Daten insbesondere im Marktstammdatenregister
- Zusammenfassung und Optimierung von inhaltsgleichen Meldungen
- Optimierung von Verfahren durch Reduzierung der Anzahl von Steueranmeldungen (Jahresmeldungen), Korrekturmeldungen (jährlich), der Festsetzungen (Kleinstbeträge) und Neuanträgen (bei formalen Änderungen)
- Optimierung der Verfahren durch Vermeidung von Doppelprüfungen

Zwingende Kosten-Nutzen-Betrachtung bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen

- Vermeidung von Bürokratielasten bei Gesetzes- und Verordnungsänderungen
- Keine Rückwirkung bei geänderter Rechtsauffassung der Verwaltung

¹ Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs | ITZBund - Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs (MoeVe) - ITZBund

Inhaltsverzeichnis

Bürokratieabbau zur Stärkung der Unternehmen und der Verwaltung	1
A. Vorschläge der Wirtschaft zum Bürokratieabbau für allgemeine Regelungen im Strom- und Energiesteuerrecht.....	4
1. Umbau des Bürger- und Unternehmensportals MoeVe zur Digitalisierung der Prozesse ..	4
2. Maßnahmen zur Digitalisierung von Prozessen.....	6
a) Schaffung einer B2A-Schnittstelle für B2A – XML-Datei	6
b) Einführung von Kontoauszügen vom Kassensystem der Zollverwaltung	6
3. Vereinfachung von Steueranmelde- und Steuerentlastungsprozessen	7
a) Vereinfachung bei verschiedenen Meldepflichten.....	7
b) Reduzierung der Redundanzen bei den Eingaben in die Formulare	8
c) Reduzierung der Anzahl der Formulare	9
d) Vereinfachung der Antragsverfahren	9
e) Verzicht auf Betriebserklärungen bei Stromerzeugungsanlagen	9
f) Begrenzung der Aufzeichnungspflichten.....	10
g) Korrekturmeldungen vereinfachen	10
h) Verzicht auf die Festsetzung von Kleinstbeträgen	11
i) Verzicht auf unterjährige Überprüfung der Schätzung der Vorauszahlungen	11
j) Erhalt bestehender Erlaubnisse bei formalen Änderungen	12
k) Reduzierung der Prüfungen von Steueranmeldungen.....	12
l) Umstellung der Formularprozesse seitens der Verwaltung	12
4. Themen durch Änderung der Rechtsauffassung der Verwaltung.....	13
a) Kosten-Nutzen-Betrachtung bei Gesetzesänderungen zur Korrektur von Rechtsprechungen ..	13
b) Keine Rückwirkung von geänderter Rechtsauffassung der Verwaltung	14
c) Vereinfachungen bei Sicherheitsleistungen	14
d) Vermeidung doppelter Nachweispflichten nach der EnSTransV	15
B. Vorschläge zum Bürokratieabbau im Stromsteuerrecht.....	16
a) Verzicht auf quotale Aufteilung der Strommengen aus der Eigenerzeugung	16
C. Vorschläge zum Bürokratieabbau im Energiesteuerrecht	17
a) Einführung der Möglichkeit einer Jahressteueranmeldung.....	17
b) Verzicht auf Steuerfestsetzung bei Ablauf der Beförderungsdauer	17
Impressum	19

A. Vorschläge der Wirtschaft zum Bürokratieabbau für allgemeine Regelungen im Strom- und Energiesteuerrecht

1. Umbau des Bürger- und Unternehmensportals MoeVe zur Digitalisierung der Prozesse

MoeVe das Bürger- und Unternehmensportal

Im Jahr 2016 startete das damalige "IT-Projekt MoeVe Zoll 2016" mit dem erklärten Ziel, Bürgern und Unternehmen einen sicheren Zugriff auf Dienstleistungen des Zolls mit zertifizierten Identifizierungs- und Authentifizierungsmitteln zu ermöglichen. Der heute als "Zoll-Portal" bekannte Internetauftritt der Zollverwaltung startete am 1. Oktober 2019 unter dem Namen "Bürger- und Geschäftskundenportal – BuG".

Das BuG sollte vornehmlich folgende Ziele erfüllen:

- Zentraler Zugang zu den Online-Dienstleistungen des Zolls (z. B. IVVA-Portal für Energie- und Stromsteuer)²,
- Bereitstellung einer Vorgangsübersicht,
- Bereitstellung von Bescheiden und elektronischer Post über ein zentrales Postfach,
- Bereitstellung einer einheitlichen Stammdatenverwaltung (BSSD) und
- Neustrukturierung der Vordrucke.

Über verschiedene Release-Stufen erfolgte in den vergangenen Jahren eine weitgehende Implementierung der vorhandenen Formulare³, so dass angemeldete Unternehmen weitgehend über das IT-Portal Anträge, Anmeldungen und Steuererklärungen einreichen können.

Bürokratielasten anstatt Entlastung durch MoeVe

Leider hat sich herausgestellt, dass die zur Verfügung stehenden IT-Anwendungen ausschließlich aus Sicht und für Zwecke der Zollverwaltung programmiert wurden und sich, bis auf die Möglichkeit, die Unterlagen unter Verzicht eines Papierausdruckes übermitteln zu können, fast kein Mehrwert für die Steuerpflichtigen bzw. deren Berater ergibt. Der (einmalige oder mehrmalige) Aufwand hat sich mit der Einführung von MoeVe sogar erhöht. Beispielhaft soll folgender zusätzlicher Aufwand genannt werden:

- Neureinrichtung von SEPA-Lastschrift-Verfahren, getrennt für Energie- und Stromsteuervorgänge, obwohl diese vor Einführung des IVVA – Portals bereits Bestand hatten.
- Bereits bekannte Stammdaten, die Unternehmen oder Anlagen betreffend, sind bei jeder Steueranmeldung, jedem Steuerentlastungsantrag oder jedem sonstigen Antrag im Portal neu einzugeben.

² Die Internet-Verbrauch- und -Verkehrsteuer-Anwendung (IVVA) ist eine in das Zoll-Portal integrierte Online-Anwendung zur elektronischen Kommunikation zwischen Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung. Über das Zoll-Portal und die IVVA können Sie online verschiedene zentrale Anträge, Anzeigen und Anmeldungen aus dem Bereich der Energiesteuer und Stromsteuer abgeben sowie über die Postkorbfunktion des Zoll-Portals Ihnen bekanntzugebende Schreiben der Zollverwaltung (Erlaubnisse, Bescheide, Nachfragen etc.) abrufen. Weitere Informationen unter: Zoll online - IVVA

³ Es existieren bis zu 61 verschiedene Formulare für die Administrierung der Steueranmeldungen und -anträge. Alle aktuellen Formulare unter: Zoll online - Formulare

Die bisherige Möglichkeit, Daten über vorher erzeugte XML-Dateien in die Formulare einzuspielen, besteht nicht mehr.

- Die durch die Portalstruktur vorgegebenen Abläufe der Antragstellung bzw. Erstellung der Steuererklärungen geben den Unternehmen keinen Raum für die revisionssichere Dokumentation der Erfüllung der Vorgaben eines eingerichteten Tax-Management-Systems (TMS).

Notwendige Anpassungen für ein anwendertaugliches digitales Verfahren

Aus Sicht der Wirtschaftsbeteiligten bedeutet die Einrichtung eines IT-Portals für die Abwicklung steuerlicher Vorgänge mehr als die Übertragung von vorher bereits vorhandenen Papierformularen in ein IT-System. Moderne IT-Systeme müssen eine Vereinfachung der Arbeitsabläufe auf Seiten von Unternehmen und Finanzverwaltung gewährleisten, vorhandene Stammdaten anwendungsübergreifend nutzbar machen und dem Steuerpflichtigen einen umfassenden Überblick über „seine“, bei der Zollverwaltung gespeicherten Daten (z. B. Steuerkonto) geben.

Im Rahmen der ständigen Fortentwicklung des IT-Fachverfahrens MoeVe sind daher folgende Maßnahmen zur Digitalisierung von Prozessen zwingend erforderlich:

- Einrichtung bzw. (falls bereits vorhanden) Sichtbarmachung von Stammdaten zum Unternehmen in MoeVe, um bei der Eingabe von Daten im System nicht immer wieder die gleichen Daten zum Unternehmen angeben zu müssen. Angaben zum Unternehmen und ihrer Vertreter, sowie Selbsterklärungen des Unternehmens können in separaten Formularen anstatt mit den Entlastungsanträgen oder sonstigen Antragsformularen abgefragt werden. Es reicht, wenn man im Antrag auf ein aktuell gültiges Formular verweisen kann.
- Umsetzung der Grundsätze der „Datensparsamkeit“ und Reduzierung der Angaben in den Formularen auf ausschließlich steuerrelevante Daten.
- Implementierung einer interaktiven Oberfläche in MoeVe zur erstmaligen Anmeldung bzw. Änderung von Daten von Stromerzeugungsanlagen und Hinterlegung der Stammdaten als Alternative zum heutigen Antragsprozess mit mehreren Formularen bei erstmaliger Beantragung und jährlicher wiederholter Eingabe der Stammdaten.
- Schaffung einer Möglichkeit, beigefügte Anlagen im Bearbeitungsprozess zu öffnen, um eine Kontrolle der Anlagen zu ermöglichen.
- Implementierung der Möglichkeit eines Vieraugenprinzips bei Erstellung und vor Versendung von Steueranmeldungen oder auch Anträgen.

Forderungen zur Digitalisierung von Prozessen bei MoeVe

- Systemseitige Hinterlegung aller Stammdaten zum Unternehmen in MoeVe für alle Formulare
- Reduzierung der Angaben in den Formularen auf ausschließlich steuerrelevante Daten
- Implementierung einer interaktiven Oberfläche in MoeVe zur erstmaligen Anmeldung bzw. Änderung von bereits hinterlegten Daten
- Schaffung einer Möglichkeit beigefügte Anlagen im Bearbeitungsprozess zu öffnen
- Implementierung der Möglichkeit eines Vieraugenprinzips bei Erstellung und vor Versendung von Formularen

2. Maßnahmen zur Digitalisierung von Prozessen

a) Schaffung einer B2A-Schnittstelle für B2A – XML-Datei

Ohne Datenschnittstelle keine Digitalisierung von Prozessen

In der Umsatz- und Einkommensteuer ist es bereits seit 2011 möglich, die Steuererklärungen elektronisch über das ELSTER-Portal an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Über entsprechende Schnittstellenbeschreibungen können Hersteller / Entwickler von Steuersoftware die Schnittstelle in Ihre Produkte integrieren und die Steuerdaten ohne Medienbruch direkt an das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung übermitteln.

Diese Möglichkeit fehlt für die Strom- und Energiesteuer. Die Daten für die Steueranmeldungen müssen weiterhin aus Steuerprogrammen manuell in das Zoll-Portal übertragen werden. Eine Digitalisierung der Prozesse seitens der Unternehmen ist damit nicht möglich. Dies führt zu erheblichem Mehraufwand durch notwendige manuelle Tätigkeiten. Das damit einhergehende Fehlerrisiko stellt die Unternehmen durch die Vorgaben für Tax Compliance Systeme vor große Schwierigkeiten.

Zur Digitalisierung von Unternehmensprozessen ist eine „Business to Administration“ (B2A-)Schnittstelle unabdingbar und sollte so schnell wie möglich vorgesehen werden.

b) Einführung von Kontoauszügen vom Kassensystem der Zollverwaltung

Zahlungsverkehr im IT-Verfahren MoeVe ohne Nachweise

Wurden durch die Bundeskasse früher Abbuchungen unter Angabe der Registrierkennzeichen durchgeführt, so dass eine einfache Zuordnung der abgebuchten bzw. erstatteten Beträge zu den Energiesteueranmeldungen möglich war, erfolgt seit der Umstellung des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit dem IT-Verfahren MoeVe im Kassensystem der Bundesverwaltung eine dynamische Zuordnung / Anrechnung der Forderung auf die letzte bestehende Einzahlung. Dies führt dazu, dass Zahlungen und Erstattungen, die zu einem bestimmten Stichtag offen sind, miteinander verrechnet werden und nur noch der verbleibende Betrag abgebucht bzw. erstattet wird.

Großer Nachweisaufwand durch fehlenden Kontoüberblick

Durch die Verrechnung sind abgebuchte bzw. erstattete Beträge größtenteils nicht mehr nachvollziehbar den einzelnen zugrunde liegenden Steueranmeldungen zuzuordnen. Ein Kontoauszug, aus dem sich die Verrechnungen ergeben würden, wird weder den Hauptzollämtern noch den Wirtschaftsbeteiligten systemseitig zur Verfügung gestellt. Auch ist eine feste Zuordnung / Anrechnung von Forderungen zur Einzahlung gemäß der Steueranmeldungen nicht vorgesehen. Durch diese Vorgehensweise der Verwaltung ist die zwingend vorgeschriebene Abstimmung des Zahlungssaldos mit der Buchführung und dem Wirtschaftsbeteiligten nicht möglich.

Als Reaktion auf den fehlenden Kontoüberblick wird seitens der Generalzolldirektion darauf hingewiesen, dass die Hauptzollämter angewiesen wurden, den Wirtschaftsbeteiligten auf deren Wunsch die Abbuchungen aufzuschlüsseln. Dies erfolgt – im Zeitalter der Digitalisierung - grundsätzlich manuell. Lediglich in Einzelfällen werden Aufrechnungsmittelungen zur Verfügung gestellt. Damit ist das generelle Zuordnungsproblem nicht gelöst und die Digitalisierung von Unternehmensprozessen nicht gegeben.

Bereitstellung monatlicher Kontoauszüge

Zur Vermeidung von zusätzlichem Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten, aber auch für die Hauptzollämter, sollten den Wirtschaftsbeteiligten die Kontoauszüge monatlich automatisch zur Verfügung gestellt werden. Nur mit dem Kontoauszug können Zahlungen und Erstattungen nachvollzogen und mit den Steueranmeldungen abgeglichen werden.

Forderungen zur Digitalisierung allgemeiner Prozesse der Steuererhebung

- Schaffung einer „Business to Administration“ (B2A-)Schnittstelle für B2A – XML-Daten für die Steueranmeldung analog zu Elster
- Zur Verfügungstellung eines monatlichen Kontoauszugs aus dem Kassensystem der Verwaltung

3. Vereinfachung von Steueranmelde- und Steuerentlastungsprozessen

a) Vereinfachung bei verschiedenen Meldepflichten

Auf der Basis von §§ 111e und 111f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stellt die Bundesnetzagentur das Marktstammdatenregister (MaStR) als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten zur Verfügung. Das MaStR ist öffentlich zugänglich und kann von jedermann genutzt werden⁴. Auch die Zollverwaltung nutzt die im MaStR veröffentlichten Daten regelmäßig und gleicht sie mit den von den Unternehmen im Rahmen von Antragsverfahren übermittelten Daten ab.

⁴ Weiter Informationen: Startseite | MaStR

Vermeidung von Doppelmeldungen

Da alle Marktteilnehmer und Anlagen beim Marktstammdatenregister (gemäß §§ 3 und 5 MaStRV) gemeldet werden, stehen die relevanten Daten grundsätzlich für das steuerliche Monitoring bereits zur Verfügung. Da für eine steuerliche Anmeldung auf diese Datenbasis Bezug genommen werden kann, sollte diese Doppelanmeldung bei verschiedenen Behörden unterbleiben können.

Darüber hinaus sind bei verschiedenen Antrags- und Anmeldeprozessen Daten anzugeben oder Unterlagen einzureichen, die bereits auf anderem Weg öffentlich verfügbar sind. Auf die verpflichtende Angabe von Daten oder die Vorlage von Unterlagen ist beispielsweise zu verzichten bei:

- Auszügen aus dem Handelsregister (jederzeit online abrufbar) und
- Steuernummern oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (für verbrauchsteuerliche Zwecke nicht relevant).

b) Reduzierung der Redundanzen bei den Eingaben in die Formulare

Wiederholte Eingabe der Unternehmensstammdaten für jedes Formular

Für jeden Antrag müssen in den Formularen die immer gleichen allgemeinen Angaben zum Unternehmen eingetragen werden, was weit über Namen und Sitz der Gesellschaft hinaus geht. Diese Daten sind der Zollverwaltung bekannt, da die Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Hauptzollamt über die erteilte Unternehmensnummer und die Beteiligtennummer⁵ für Verbrauch- und Verkehrssteuern (VVSt) eindeutig identifizierbar sind. Erfolgt die Erstellung von Formularen über die Internet-Verbrauch- und -Verkehrsteuer-Anwendung (IVVA) oder entsprechende andere IT-Portale, muss der Benutzer bereits bei seiner Anmeldung im IT-Portal bestätigen, dass die hinterlegten Stammdaten weiterhin zutreffend sind. Auf die immer wieder erforderliche Eingabe der allgemeinen Angaben zum Unternehmen sollte daher verzichtet werden.

Automatische Übernahme hinterlegter Unternehmensstammdaten

Es sind verschiedene Lösungen denkbar. Die hinterlegten Stammdaten könnten automatisch in online auszufüllende Formulare übernommen werden. Das würde das Ausfüllen der ersten Seiten der Formulare stark vereinfachen. Es könnte auch ganz auf die allgemeinen Angaben verzichtet werden, wenn bestätigt wird, dass sich keine steuerlich relevanten Änderungen bei den allgemeinen Angaben zum Unternehmen ergeben haben. Bei Formularanträgen, die ohne IT-Portal erstellt werden, sollte das ebenfalls ausreichend sein, wenn bereits eine Hauptzollamts-Unternehmensnummer und eine VVSt.-Nr. erteilt wurde.

Da in Kürze alle Unternehmen eine eindeutige Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IDNr.) erhalten, sollten künftig auch alle Unternehmens-Datenbanken der Zollverwaltung (z. B. EORI-Zollnummer, Unternehmensnummer, VVSt.-Nr.) auf dieser W-IDNr. (entspricht der bisherigen USt.-IDNr.)

⁵ Die "Beteiligten-Nr. (VVSt)" wurde für die Kommunikation mit der Zollverwaltung eingeführt. Diese wird den Wirtschaftsbeteiligten entweder direkt vom zuständigen Hauptzollamt oder nach erfolgreicher Registrierung im Zoll-Portal mitgeteilt. Weitere Informationen: Zoll online - IVVA

Eine von der Zollverwaltung mitgeteilte "Beteiligten-Nr. (VVSt)" kann auch für die IVVA und die Dienstleistung "Energie- und Stromsteuer (weitere Anträge)" genutzt werden, wenn sich der Wirtschaftsbeteiligte im Anschluss an den Eingang dieser Mitteilung zusätzlich im Zoll-Portal registriert und erfolgreich authentifiziert.

aufbauen und so vernetzt sein, dass Änderungen bei der W-IDNr. auch in den angeschlossenen Datenbanken der Zollverwaltung automatisch übernommen werden.

c) Reduzierung der Anzahl der Formulare

Nicht nur der Umfang der anzugebenden Daten pro Formular, sondern auch die Vielzahl der Formulare kann zumindest in einigen Bereichen deutlich reduziert werden.

Fehlende Optimierung fast inhaltsgleicher Formulare

Bei der Digitalisierung von bestehenden Formularen werden regelmäßig immer alle abzufragenden Daten in das jeweilige Formular aufgenommen. Versäumt wird es bislang, nahezu inhaltsgleiche Formulare zusammenzuführen und/oder notwendige Zusatzblätter in die eigentlichen Formulare zu integrieren. Aktuell gibt es beispielsweise unterschiedliche Formulare für Anträge und Betriebserklärungen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom, die sich nur hinsichtlich der Nennleistung der Stromerzeugungsanlagen unterscheiden (bis 1 MW, über 1 bis 2 MW, über 2 MW). In den Zusatzblättern zu den drei unterschiedlichen Betriebserklärungen werden viele Daten wiederholt abgefragt, um anschließend die gleichen Inhalte in den jeweiligen Betriebserklärungen abzubilden.

Zusammenfassung inhaltsgleicher Formulare

Die Formulare für die Anträge und Betriebserklärungen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom, die sich nur hinsichtlich der Nennleistung der Stromerzeugungsanlagen unterscheiden, ließen sich durch wenige Anpassungen zu einem einzigen Formular zusammenfassen (vgl. Formulare 1421/1422, 1420a/1421a/1422a, 1420z/1421az/1422az). Damit könnte der Prozess zum Ausfüllen der Formulare stark vereinfacht werden.

d) Vereinfachung der Antragsverfahren

Hohe Komplexität durch anlagengenaue Steuerentlastungsanträge

Das Verfahren, Steuerentlastungsanträge nur anlagengenau durchführen zu können (als Beispiel sei hier das Formular 1131 – Antrag auf Steuerentlastung für die Stromerzeugung genannt), führt sowohl beim Entlastungsberechtigten als auch bei den Hauptzollämtern zu einem großen bürokratischen Aufwand, der in Anbetracht des bei kleineren Anlagen oft nur geringen Entlastungsvolumens auch bei mehreren Anlagen eines Unternehmens/Entlastungsberechtigten in keinem vertretbaren Verhältnis steht.

Zulassung Steuerentlastungsanträge auf Unternehmensebene

Es sollte wieder die Möglichkeit geschaffen werden, auch zusammengefasste Entlastungsanträge unter Angabe der jeweiligen Anlagennummern oder MaStR-Nr. einreichen zu können. Eine entsprechende Konfiguration des IVVA-Systems, ggf. mit der Implementierung von Datenschnittstellen zu den IT-Systemen der Steuerpflichtigen, sollte technisch leicht umsetzbar und administrierbar sein. Alternativ wäre auch die Möglichkeit des Uploads einer entsprechenden Anlage zum Entlastungsantrag möglich.

e) Verzicht auf Betriebserklärungen bei Stromerzeugungsanlagen

Die Erfahrung seit der Einführung von Betriebserklärungen für die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 StromStG zum 1. Juli 2019 hat gezeigt, dass die in den Betriebserklärungen abgefragten Daten von

den Veranlagungsstellen der Hauptzollämter nicht sinnvoll und effizient genutzt werden können. Eine wirkliche Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die jeweilige Steuerbefreiung kann nur im Rahmen von Betriebsprüfungen erfolgen. Der Aufwand für die Erstellung und Verwaltung der Betriebserklärungen auf Seiten des Steuerpflichtigen ist eine große Belastung ohne erkennbaren Nutzen auf Seiten der Zollverwaltung.

Daten sind bereits im Marktstammregister hinterlegt

Auf die Abgabe von Betriebserklärungen sollte vollständig verzichtet werden. Die grundlegenden Daten aller vom Steuerpflichtigen betriebener Stromerzeugungsanlagen sind für die Hauptzollämter ohne zusätzlichen Aufwand über das Marktstammdatenregister verfügbar. Diese Möglichkeit wird von der Finanzverwaltung bereits genutzt. Als Überblick über die Stromerzeugungsanlagen und Ausgangspunkt für die notwendigen Prüfungen sind die Informationen des Marktstammdatenregisters ausreichend.

f) Begrenzung der Aufzeichnungspflichten

Die steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten nach der EnergieStV und der StromStV dienen der Ermittlung der Energie- oder Stromsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung. Mithilfe der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke 1109 und 1418 werden die aufzeichnungspflichtigen Daten und wesentliche Grundsätze zur Art und zum Umfang der Aufzeichnungen einheitlich vorgegeben. Damit soll die Feststellung der steuerlich relevanten Mengen für die Energie- und Stromsteueranmeldung erleichtert werden.

Direkter Abruf der Daten aus Abrechnungssystemen ermöglichen

Die gesetzlichen Formulierungen zu den vom Versorger zu führenden formularmäßigen Aufzeichnungen gehen von einer manuellen Ausfertigung der Aufzeichnungen aus. Darauf weisen insbesondere die Felder wie "Unterschrift" oder "zollamtliche Vermerke" hin. In der Praxis ist das händische Ausfüllen der "Formulare" nicht zu leisten und widerspricht den Vorgaben der Tax Compliance Systeme. Die erforderlichen Werte sollten über Softwareauswertungen direkt aus dem ERP-System abgerufen und entsprechend für die Formularvorgaben bereitgestellt werden können.

Eigenverbräuche werden regelmäßig nicht im Kundenabrechnungssystem erfasst und lassen sich deshalb nicht direkt in die formularmäßigen Aufzeichnungen übertragen, da sie selbst durch das Unternehmen erzeugt bzw. von einem anderen Versorger/Lieferer bezogen werden. Aus Gründen der Datenkonsistenz und buchhalterischen Gründen ist es nicht möglich, diese Verbrauchsmengen im Kundenabrechnungssystem zu erfassen. Es muss daher die Möglichkeit geschaffen werden, Eigenverbräuche außerhalb der formularmäßigen Aufzeichnungen zu melden.

Für einen direkten Abruf der Daten aus den Systemen sind die formularmäßigen Aufzeichnungen auf die Daten zu reduzieren, die tatsächlich für steuerrelevante Zwecke notwendig sind. Grundsätze der Datensparsamkeit und des Datenschutzes sind einzuhalten.

g) Korrekturmeldungen vereinfachen

Energie- und Stromsteueranmeldungen und Entlastungsanträge müssen aus verschiedenen Gründen korrigiert werden. Korrekturen müssen sich dabei auf die Registriernummern der ursprünglichen Anmeldungen, die in der IVVA (Internet-Verbrauch- und -Verkehrsteuer-Anwendung) abgegeben wurden, beziehen. Daher ist es derzeit nicht möglich, bei Korrekturen, die eine Vielzahl von monatlichen

Anmeldungen betreffen, ausschließlich die letzte Anmeldung eines Kalenderjahres zu korrigieren, sondern es müssen gegebenenfalls zwölf monatliche Anmeldungen berichtigt werden. Dies führt nicht nur zu einem erheblichen Aufwand auf Seiten der Wirtschaftsbeteiligten, sondern auch auf Seiten der Zollverwaltung.

Zusammengefasste Korrekturmeldungen für unterjährige Steuer-/Vergütungsanmeldungen

Zur Vermeidung des Aufwands rückwirkender Anmeldekorrekturen sollte in der IVVA eine Möglichkeit geschaffen werden, die eine zusammengefasste Korrektur für einen Zeitraum bis zu einem Kalenderjahr ermöglicht.

h) Verzicht auf die Festsetzung von Kleinstbeträgen

Entsprechend den Vorgaben nach § 156 AO, der ein Absehen von einer erstmaligen Festsetzung, aber auch von einer abweichenden Festsetzung bei Beträgen bis zu 25 Euro vorsieht, sollte auch bei der Energie- und Stromsteuer auf die Festsetzungen bis zu 25 Euro verzichtet werden (Bagatellgrenze).

Die Regelung für die erstmalige Festsetzung gibt es bislang nicht, so dass es regelmäßig zu Festsetzungen von Kleinstbeträgen kommt, was in keinem Verhältnis zum Bürokratieaufwand auf Seiten der Unternehmen, aber auch auf Seiten der Verwaltung steht. Die bestehenden Regelungen in § 110 a EnergieStV sowie § 19 a StromStV regeln bislang nur ein Absehen von einer abweichenden Festsetzung bei einer Änderung bis zu 25 Euro. Eine IT-technische Umsetzung dieser Regelungen in der IVVA ist noch nicht erfolgt und sollte kurzfristig umgesetzt werden wie auch die Ausweitung auf erstmalige Festsetzungen.

i) Verzicht auf unterjährige Überprüfung der Schätzung der Vorauszahlungen

Inhaber von Erlaubnissen nach dem Strom- und Energiesteuerrecht, z. B. Versorger und Erdgaslieferer, können zwischen einer monatlichen und einer jährlichen Steueranmeldung wählen. Bei jährlicher Anmeldung sind auf die voraussichtliche jährliche Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die mit der Neuregelung nach § 8 Absatz 6 StromStG und § 39 Absatz 5 EnergieStG nach Ablauf von sechs Monaten überprüft werden. Um die Einhaltung bzw. Überschreitung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen, auch unter Beachtung des Schwellenwertes, prüfen zu können, muss eine nahezu komplette Abrechnung bzw. Überprüfung der ursprünglichen Annahmen vorgenommen werden.

Zusätzliche Schätzung nach sechs Monaten schafft Bürokratie

Gerade bei „untypischen Versorgern“ wie Industrieunternehmen, die selbst Strom erzeugen und die deshalb zum Versorger werden, der von unterschiedlichen internen und externen Abnehmern genutzt wird, die daneben an unterschiedlichen Standorten aber auch noch Strom beziehen und abgeben, ist dies mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden. Allenfalls könnten kleine Strom- oder Energieabnehmer pauschal betrachtet werden, wenn sie keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtverbrauch haben.

Zur Vermeidung eines weiteren Bürokratieaufbaus sollte auf die zwingende halbjährliche Überprüfung verzichtet und der Status quo beibehalten werden.

j) Erhalt bestehender Erlaubnisse bei formalen Änderungen

Eine Erlaubnis wird im Stromsteuerrecht in der Regel u. a. von demjenigen benötigt, der als Versorger Strom leisten oder als Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnehmen will. Im Energiesteuerrecht wird eine Erlaubnis u. a. für die Herstellung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung benötigt.

Die Regelungen zum Erlöschen erteilter Erlaubnisse und dem anschließenden Erfordernis der Beantragung neuer Erlaubnisse schießen über das Ziel hinaus und finden keinerlei Entsprechungen in anderen Steuer- bzw. Rechtsgebieten. Namensänderung, Sitzverlegungen oder Formwechsel sind kein Grund für das Erlöschen einer Erlaubnis, da sich das Rechtssubjekt durch Änderung der Firma oder bei einem Formwechsel nicht ändert. Zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwandes, der sich nicht nur auf das Austauschen der Erlaubnisscheine beschränkt, sondern von den Hauptzollämtern gern oft auch mit einem komplett neuen Genehmigungsverfahren verbunden wird, sind die Gründe für das Erlöschen der erteilten Erlaubnisse auf Sachverhalte zu beschränken, bei denen der Träger der Erlaubnis tatsächlich rechtlich untergeht.

k) Reduzierung der Prüfungen von Steueranmeldungen

Nach § 23b EnergieStV sowie § 5 Absatz 2 StromStV hat das Hauptzollamt die Steueranmeldungen zu überprüfen, wobei sich Art und Umfang der Überprüfung nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach einheitlichen Prüfungskriterien, die von der Generalzolldirektion zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit, Gesetzesmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Besteuerung vorgegeben werden, richten. Von den Steuerpflichtigen müssen hiernach in aller Regel innerhalb von nur 14 Tagen nicht nur diverse Unterlagen und Angaben zusammengestellt und dem Hauptzollamt übersandt, sondern es muss auch die gesamte energiesteuerliche Buchführung in allen Einzelheiten erläutert werden. Diese Vorschrift führt somit in der Praxis sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch bei den Hauptzollämtern zu erhöhtem Arbeitsaufwand.

Keine Doppelprüfungen bei jährlichen Außenprüfungen

Zum Abbau unnötigen Bürokratieaufwands sollte, nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsökonomie, die Prüfung durch die Hauptzollämter in den Fällen unterbleiben, in denen Steuerpflichtige aufgrund der Risikobewertung des Zolls ohnehin jährlich der energiesteuerlichen Außenprüfung unterliegen. In diesen Fällen werden sämtliche Steueranmeldungen einer detaillierten und vertieften Prüfung durch die Außenprüfer unterzogen.

l) Umstellung der Formularprozesse seitens der Verwaltung

Allgemein ist festzustellen, dass sich mit der Digitalisierung der Zollverwaltung für den Wirtschaftsbeteiligten bislang nur das Kommunikationsmedium ändert. Der Papierantrag wird jetzt elektronisch abgebildet und durch neu aufgenommene Plausibilisierungen lediglich komplexer, ohne spürbaren Mehrwert für den Wirtschaftsbeteiligten.

Mehrwert auch für die Unternehmen schaffen

Ein solcher Mehrwert würde sich beispielsweise ergeben, wenn das Bürger- und Geschäftskundenportal bei geeigneten Sachverhalten in der Lage wäre, mittels eines Workflows zum jeweiligen Themenbereich zu prüfen, ob z. B. die geplante PV-Anlage einer zollamtlichen Genehmigung oder Anmeldung bedarf. Das Ergebnis der intelligenten Sachverhaltsabfrage wäre entweder die Mitteilung, dass die Anlage allgemein genehmigt ist und nichts zu veranlassen ist oder dass der passende Antrag

erzeugt und nach inhaltlicher Prüfung an das zuständige Hauptzollamt übermittelt wird. Leider ist bis heute nicht ansatzweise zu erkennen, dass es Bemühungen in diese Richtung gibt.

Forderung zur Vereinfachung von Steueranmelde- und Steuerentlastungsprozessen

- Vereinfachung der Meldepflichten durch Vermeidung von Doppelmeldungen
- Reduzierung der Redundanzen bei den Eingaben in die Formulare durch Rückgriff auf hinterlegte Unternehmensstammdaten
- Reduzierung der Anzahl der Formulare durch Zusammenfassung inhaltsgleicher Formulare
- Vereinfachung der Antragsverfahren durch Zulassung von Steuerentlastungsanträgen für Stromerzeugungsanlagen auf Unternehmensebene
- Verzicht auf Betriebserklärungen bei Stromerzeugungsanlagen
- Begrenzung der formularmäßigen Aufzeichnungspflichten auf steuerrelevante Angaben aus den Abrechnungssystemen
- Zulassung zusammengefasster Korrekturmeldungen für unterjährige Anmeldungen
- Umsetzung der Bagatellgrenze für Kleinstbeträge nach Vorgaben der AO
- Verzicht auf unterjährige Überprüfung der Schätzung der Vorauszahlungen
- Erhalt bestehender Erlaubnisse bei formalen Änderungen
- Vermeidung von Doppelprüfungen von Steueranmeldungen bei jährlichen Außenprüfungen
- Umstellung der Formularprozesse seitens der Verwaltung

4. Themen durch Änderung der Rechtsauffassung der Verwaltung

a) Kosten-Nutzen-Betrachtung bei Gesetzesänderungen zur Korrektur von Rechtsprechungen

Das Energie- und Stromsteuerrecht hat sich in der Rechtsanwendung in vielen Bereichen eingespielt. Gleichwohl ist erkennbar, dass von Seiten der Zollverwaltung immer wieder die steuerliche Beurteilung von Sachverhalten in Frage gestellt und diese damit vor die Gerichte getrieben werden. Lehnen das Finanzgericht bzw. der Bundesfinanzhof die geänderte Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ab, ist die Praxis zu beobachten, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber im Nachgang die Entscheidungen des Gerichts „neutralisiert“.

Die Änderung der Rechtslage, oftmals auch als „Klarstellung“ bezeichnet und damit für zurückliegenden Zeiträume anzuwenden, führt in der Regel zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Unternehmen und Verwaltung, der oftmals in keinem Verhältnis zu den steuerlichen Mehreinnahmen steht. Vorschläge zu Gesetzes- und Ordnungsänderungen sollten dahingehend geprüft werden, ob die Aufhebung der bewährten Rechtsauslegung, die durch die Gerichte bestätigt wurde, nicht zu erheblichen Mehraufwendungen seitens der Unternehmen und auch der Verwaltung führt.

Als aktuelles Beispiel soll der nach der Entscheidung des BFH vom 28. Februar 2023 (VII R 27/20) zur Zuordnung von Netzverlusten in Fernwärmenetzen eingefügte neuer Absatz - Abs. 1a des § 54 EnergieStG - in das aktuelle Gesetz zur Modernisierung und Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht genannt werden. Der Ausgleich von Übertragungsnetzverlusten in Fernwärmenetzen wurde bisher entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen dem Betreiber des Übertragungsnetzes zugerechnet. Dies erfolgte im Gleichklang mit der Behandlung von anderen Versorgungsnetzen (steuerlich relevant z. B. bei Stromnetzen, ohne direkte steuerliche Auswirkung bei Versorgungsnetzen der Wasserwirtschaft etc.). Mit der Neuregelung wird die gerichtlich bestätigte Zuordnung der Steuerbegünstigungen zur Abdeckung der Netzverluste zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Netzbetreibers zukünftig beschränkt und die zwangsläufig auftretenden Übertragungsverluste per gesetzlicher Fiktion den einzelnen Letztverbrauchern zugerechnet. Diese neue Regelung ist in der Praxis schwer umzusetzen und führt zu erhöhten administrativen Kosten. Zusätzlich ist die Regelung auch eine "lex specialis" für Fernwärmenetze, die die tatsächliche Verteilung der wirtschaftlichen Lasten des Betriebs eines Fernwärmenetzes ignoriert und ausschließlich auf die o.g. Entscheidung des Bundesfinanzhofes zu Gunsten der Klägerin zurückzuführen ist.

b) Keine Rückwirkung von geänderter Rechtsauffassung der Verwaltung

Änderungen der Rechtsauffassung der Zollverwaltung, die durch die Informationsschreiben der Generalzolldirektion veröffentlicht werden, dürfen keine rückwirkende Wirkung entfalten, auch wenn es sich bei der veröffentlichten Rechtsauffassung nur um eine "Klarstellung" handelt. Es ist ausreichend, dass die geänderte Rechtsauffassung mit einem im Informationsschreiben genannten Stichtag zukünftig zur Anwendung kommen. Dies erspart erheblichen Verwaltungsaufwand, der ansonsten mit der Korrektur von Steueranmeldungen und Steuerentlastungen einhergeht, um die geänderte Rechtsanwendung abzubilden. Eine ausschließliche Anwendung in die Zukunft schützt Steuerpflichtige auch vor einer "Kriminalisierung", sofern sie die Änderung der Rechtsauffassung nicht zur Kenntnis nehmen oder einem Irrtum hinsichtlich der Änderbarkeit von zurückliegenden Veranlagungszeiträumen unterliegen.

c) Vereinfachungen bei Sicherheitsleistungen

Sofern Steueraussetzungsverfahren in oder über andere Mitgliedstaaten oder zur Ausfuhr über andere Mitgliedstaaten eröffnet werden, ist nach § 11 Abs. 2 EnergieStG zwingend eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit zu leisten. Bei Unternehmen mit vielen innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren sieht die Zollverwaltung vor, dass die Sicherheitsleistung in Form einer Gesamtbürgschaft auf Basis eines durchschnittlichen Wochenwertes festgesetzt werden kann (Abs. 33 der Verwaltungsvorschrift Steueraussetzung).

Rechtsunsicherheit durch Überprüfung transaktionaler Sicherheitsleistung

Sollte jedoch die Verbrauchsteuerschuld und mithin ein mögliches Steuerausfallrisiko nicht oder nicht ausreichend durch die obligatorisch zu leistende Sicherheit abgedeckt sein, kann dies nach Auffassung der Zollverwaltung neuerdings dazu führen, dass das Steueraussetzungsverfahren als nicht wirksam betrachtet werden könnte und in einem derartigen Fall die jeweilige verbrauchsteuerpflichtige Ware als in den freien Verkehr entnommen anzusehen wäre, so dass die Verbrauchsteuerschuld entstehen würde. Seitens der Zollverwaltung wird nunmehr darauf hingewiesen, dass eine gegebenenfalls nur monatliche Überwachung der Höhe der Sicherheitsleistung nicht ausreichend sein könnte. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. August 2022 (6 K 1427/20 Z), in dem das Finanzgericht gerade nicht auf das einzelne Steueraussetzungsverfahren abstellt, hat die Zollverwaltung daher beim BFH unter VII R 33/22 Revision eingelegt.

Eine Überprüfung der Höhe der noch verfügbaren Sicherheitsleistung vor der Eröffnung eines innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahrens lässt sich bei der Vielzahl der Verfahren in der Praxis (Massenverfahren) nicht abbilden.

Beibehaltung einer Gesamtbürgschaft

Zur Vermeidung zusätzlichen Bürokratieaufwands sollte die Vereinfachung einer Sicherheitsleistung in Form einer Gesamtbürgschaft auf Basis eines durchschnittlichen Wochenwertes auch für die Zukunft beibehalten werden und nicht auf jedes einzelne Verfahren abgestellt werden.

d) Vermeidung doppelter Nachweispflichten nach der EnSTransV

Als Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung und damit der Gewährung von Steuerbegünstigungen enthalten Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) und Ziffer 58 der KUEBLL (Leitlinien für Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen) so genannte Informations-, Veröffentlichungs- bzw. Transparenzpflichten. Diese Vorgaben wurden national in der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV) umgesetzt.

Nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der EnSTransV ist bei Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung sowie Auszahlung einer Steuerentlastung für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes einmal jährlich eine Anzeige bzw. Erklärung nach amtlichem Vordruck abzugeben. Durch die Erfassung der Strom- und Energiesteueranmeldungen in der IVVA (Internet-Verbrauch- und -Verkehrsteuer-Anwendung) liegen der Zollverwaltung weitgehend alle Daten vor, die für die EnSTransV-Meldungen benötigt werden, vor allem die Daten der festgesetzten Vorauszahlungen, der gewährten Strom- und Energiesteuerentlastungen und die Festsetzungen aufgrund von Außenprüfungen.

Hohe Belastungen durch Abstimmungsprozesse

Dennoch sind die Wirtschaftsbeteiligten verpflichtet, die Werte für die EnSTransV jährlich bis zum 30. Juni in der IVVA nochmals zu erfassen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die Beträge nur entsprechend der vorgegebenen Schwellenwerte zu melden sind, nicht jedoch die tatsächlich konkreten Beträge und daher geringfügige Abweichungen zwischen den Daten des Wirtschaftsbeteiligten und denen der Zollverwaltung in der Regel keine Auswirkungen auf diese Schwellenwerte haben. Bei Abweichungen zu den der Zollverwaltung vorliegenden Daten, erfolgt eine entsprechende Mitteilung, in der Regel jedoch ohne Information, welche Daten der Zollverwaltung vorliegen und inwieweit die Meldung davon abweicht. Das führt zu hohen Bürokratielasten, die vermieden werden können.

Einführung eines Validierungsverfahrens

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratielasten sollte die Zollverwaltung den Wirtschaftsbeteiligten die vorliegenden Daten zur Validierung, Bestätigung und gegebenenfalls Ergänzung, z. B. im Falle von zu berücksichtigenden Differenzversteuern, übermitteln. Nach einer entsprechenden Bestätigung bzw. Ergänzung könnten die Daten an die EU-Kommission gemeldet werden. Dieses Verfahren wird in anderen EU-Mitgliedstaaten, z. B. Österreich, bereits praktiziert.

Themen durch Änderung der Rechtsauffassung der Verwaltung

- Kosten-Nutzen-Betrachtung bei Gesetzesänderungen zur Korrektur aufgrund erfolgter Rechtsprechungen
- Keine Rückwirkung bei geänderten Rechtsauffassungen der Verwaltung
- Vereinfachung bei Sicherheitsleistungen durch Beibehaltung der Möglichkeit von Gesamtbürgschaften nach der bisherigen Rechtsauffassung
- Einführung eines Validierungsverfahrens mit Unterstützung der Wirtschaftsbeteiligten anstelle der Erklärungspflicht nach § 5 EnSTransV

B. Vorschläge zum Bürokratieabbau im Stromsteuerrecht

a) Verzicht auf quotale Aufteilung der Strommengen aus der Eigenerzeugung

Der nach § 9 StromStG steuerfrei erzeugte Strom muss ab 2025 zusammen mit dem steuerpflichtigen Strom entsprechend ihrem Anteil im Verteilernetz auf alle Abnehmer/Verbraucher verteilt werden (quotale Zurechnung). Die bis dahin mögliche bilanzielle Zuordnung des steuerfreien Stroms zum betrieblichen Eigenverbrauch ist nur noch möglich, wenn sowohl die erzeugte als auch die steuerfrei verbrauchte/abgegebene Menge über Viertelstundenmessungen nachgewiesen werden kann. Mit der quotalen Zuordnung ist diese einfache administrative Abwicklung nicht mehr möglich.

Hohe Belastungen durch Weiterberechnung an Dritte

Die Abgabemengen an Dritte (begünstigten Mengen bei § 9a StromStG und die Stromverbräuche für die Erzeugung von abgrenzungspflichtigen Nutzenergieabgaben) müssen jetzt jeweils um den steuerfreien Anteil Strom reduziert werden. Um den Anteil bei den unterschiedlichen Verwendungen anwenden zu können, sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich. Der administrative Aufwand hierfür ist hoch, da steuerfreier Strom oftmals nur in getrennten Teilen des betrieblichen Netzes eingespeist wird. Jede Änderung im betrieblichen Netz erfordert immer wieder neu eine Prüfung der steuerlichen Zuordnung.

Erst wenn die steuerfreie Quote auf der Basis der tatsächlichen Einspeise- und Eigenerzeugungsmengen für den stromsteuerlichen Entlastungszeitraum berechnet ist, können die mengenmäßigen Auswirkungen auf alle steuerlich relevanten Sachverhalte ermittelt und Stromrechnungen an Dritte ordnungsgemäß erstellt werden. Wird die Quote lediglich einmal jährlich berechnet, müssten bereits erstellte unterjährige Abrechnungen mit vorläufigen steuerfreien Anteilen nachträglich angepasst werden. Dabei liegt der steuerfreie Stromanteil bei Industrieunternehmen zumeist unter 10 Prozent. Es handelt sich bei einem Steuersatz von 50 Cent für das Produzierende Gewerbe daher um nur sehr

geringe Steuerbeträge. Nach dem unten aufgeführten Beispiel beläuft sich die steuerliche Differenz aus der quotalen Zuordnung bei einem Verbrauch von 5.000 MWh nur auf 750 Euro⁶.

Forderung nach Beibehaltung der bilanziellen Zuordnung zum Eigenverbrauch

Bei Unternehmen, deren wirtschaftliche Haupttätigkeit nicht die Versorgung Dritter mit Strom ist, muss es auch weiterhin zulässig sein, die Abgaben an Dritte bilanziell zuzuordnen, zumal die stromsteuerlichen Entlastungen damit oftmals nur geringfügig geringer sind, als mit der quotalen Zuordnung. Die Beibehaltung der bilanziellen Zuordnung entlastet auch die Verwaltung, da mit der quotalen Zuordnung ein deutlich höherer Aufwand für die Antragstellung, die Dokumentation und auch für die Betriebsprüfung verbunden ist.

Vorschläge zum Bürokratieabbau im Stromsteuerrecht

- Verzicht auf quotale Aufteilung der Strommengen aus der Eigenerzeugung

C. Vorschläge zum Bürokratieabbau im Energiesteuerrecht

a) Einführung der Möglichkeit einer Jahressteueranmeldung

Bei Energiesteuerentlastungen sehen verschiedene Tatbestände, z. B. § 99 Abs. 2 oder § 99a Abs. 2 EnergieStV, vor, dass Entlastungen nur dann unterjährig beantragt werden dürfen, wenn bei dem ersten Antrag ein Entlastungsbetrag von 10.000 Euro überschritten wird. Bei Energiesteueranmeldungen ist eine Möglichkeit der Erstellung einer Jahressteueranmeldung abhängig von der angemeldeten Steuerschuld dagegen nicht vorgesehen.

Zum Abbau bestehender Bürokratielasten sollte die Zollverwaltung den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit geben, bei jährlichen Energiesteuerbeträgen bis zu 10.000 Euro für einen Steuerentstehungstatbestand eine jährliche Anmeldung abgeben zu dürfen. Dies würde die Anzahl der Energiesteueranmeldungen mit geringen Steuerbeträgen reduzieren und zu einer Entlastung der Zollverwaltung und der Wirtschaftsbeteiligten beitragen.

b) Verzicht auf Steuerfestsetzung bei Ablauf der Beförderungsdauer

Für Beförderungen unter Steueraussetzung ist im Feld 1 b des elektronischen Verwaltungsdokuments der normale Zeitaufwand für die Beförderung unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels und der Entfernung anzugeben, maximal 35 Tage. Daneben räumt § 14 Abs. 4 EnergieStG dem Versender

⁶ Bis Ende 2023 lag der steuerliche Vorteil bei einer bilanziellen Zuordnung des versteuerten Stroms bei Unternehmen ohne Anspruch auf Spitzenausgleich für die bei quotaler Zuordnung zu kürzende Menge bei § 9a StromStG bei $(20,50 - 5,13 =) 15,37$ EUR/MWh, mit Spitzenausgleich nach § 10 StromStG bei lediglich 1,537 EUR/MWh. Seit dem 01.01.2024 beträgt die Differenz wegen des erhöhten Entlastungssatzes bei § 9b StromStG generell nur noch bei 0,50 EUR/MWh. Bei einem Verbrauch von z. B. 5.000 MWh für nach § 9a begünstigte Zwecke und einem Anteil von 10 Prozent steuerfreiem Strom im betrieblichen Netz beträgt der steuerliche Effekt im Jahr 2024 lediglich $500 \times 0,50 \text{ EUR} = 250,00 \text{ EUR}$. Selbst bei 30 Prozent steuerfreiem Anteil beträgt die steuerliche Differenz im Vergütungsverfahren lediglich 750,00 EUR

eine Frist von vier Monaten ein, um nachzuweisen, dass keine Unregelmäßigkeit im Steueraussetzungsverfahren vorliegt.

Es kann bei den Beförderungen unter Steueraussetzung insbesondere im Eisenbahnverkehr zu ungeplanten Verzögerungen und somit zu verlängerten Beförderungszeiten kommen. Es passiert in der Praxis regelmäßig, dass einzelne Kesselwagen defekt sind und deshalb während der Beförderung oder auch erst im Empfangslager vor deren Entladung repariert werden müssen. Es ist in diesen Fällen nicht ungewöhnlich, dass eine Reparatur mehrere Wochen in Anspruch nimmt.

Gewährung der Nachweisfrist von vier Monaten

Nach Auffassung einzelner Hauptzollämter stellt eine Überschreitung der im e-VD angegebenen bzw. der höchstmöglichen Beförderungsdauer grundsätzlich eine Unregelmäßigkeit nach § 14 Abs. 1 EnergieStG dar, so dass die Abgabe einer Energiesteueranmeldung verlangt wird. Diese Rechtsauffassung lässt sich weder aus der Systemrichtlinie und der dazugehörigen Durchführungsverordnung noch aus dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerverordnung ableiten, die – wie oben dargestellt – eine Frist von vier Monaten zum Nachweis des Verbleibs des Energieerzeugnisses vorsehen. In der Praxis führt dies vielfach zu einer Versteuerung und späteren Entlastung. Dies stellt einen erheblichen Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten und auch die Zollverwaltung dar.

Daher würde ein Verzicht auf die Abgabe einer Energiesteueranmeldung bis zum Abschluss der Beförderung unter Steueraussetzung, soweit diese innerhalb der Viermonatsfrist erfolgt, eine erhebliche Vereinfachung für die Wirtschaftsbeteiligten und auch die Zollverwaltung bedeuten.

Vorschläge zum Bürokratieabbau im Energiesteuerrecht

- Einführung der Möglichkeit einer Jahressteueranmeldung
- Verzicht auf Steuerfestsetzung bei Ablauf der Beförderungsdauer und Gewährung der Nachweisfrist von vier Monaten

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Frau Dr. Monika Wünnemann
Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1507
m.wuennemann@bdi.eu

Annette Selter
Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1430
a.selter@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2007